



**Preisblatt der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung mit Gas  
der Stadtwerke Herford GmbH  
für Nicht-Haushaltskunden\* ohne Leistungsmessung in Niederdruck**

Gültig ab 01.03.2023

	Euro/Jahr	Cent/kWh
<b>Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr</b>	<b>1.043,03</b>	
<b>Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde</b>		<b>11,90</b>
<b>Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und der tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen</b>		
In Ihrem Endpreis sind 7 % Umsatzsteuer enthalten (Mehrwertsteuer). Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:		
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis pro Jahr	974,79	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		11,12
Maßgeblich für Berechnungen sind die Netto-Preise.		
<b>In den Netto-Endpreis fließen ein:</b>		
Erdgassteuer		0,55
Konzessionsabgabe** (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		0,25
Kosten für nationale Zertifikate für den Brennstoff Erdgas nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)		0,55
Gasspeicherumlage nach § 35e des Energiewirtschaftsgesetzes		0,059
Bilanzierungsumlage		0,57
<b>Saldo der genannten einfließenden Kostenbelastungen</b>		<b>1,979</b>
Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgungsanteil für die von uns erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge) und für die Entgelte des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers:		
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis pro Jahr	974,79	
am Arbeitspreis pro verbrauchte Kilowattstunde		9,142

\* Nicht-Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Gas überwiegend für den Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke beziehen oder deren beruflicher, gewerblicher oder landwirtschaftlicher Gasverbrauch über 10.000 Kilowattstunden im Jahr liegt.

\*\* Mischpreis für die Gebiete Herford, Enger und Hiddenhausen

**Anwendung der Preise**

Durch Rundung ergeben sich bei der Abrechnung geringfügige Differenzen. Der Jahresgrundpreis wird taggenau abgerechnet. Bei Veränderung der Preise innerhalb einer Abrechnungsperiode findet keine Zwischenablesung statt. Gemäß § 12 Absatz 2 der GasGVV wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Kundengruppe angemessen berücksichtigt.